



Waffengesetz:

Erwerb und Besitz von Schusswaffen

1. Voraussetzungen des Erwerbs und Besitzes von erlaubnispflichtigen Schusswaffen
2. Regelungen für Jäger
3. Regelungen für Sportschützen
4. Erben

Gem. § 28 Abs. 1 Waffengesetz; WaffG) bedarf es zum Erwerb und zum Besitz von Schusswaffen grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis; Waffenbesitzkarte).

Ausnahmen hiervon regelt § 2 Abs. 4 der 1. Waffenverordnung (1. WaffVO):

Demnach können

Perkussionswaffen und Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modelle vor 1871 entwickelt worden sind, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart entsprechen und ein PTB-Zeichen tragen oder bei denen die Ladung der zu verschießenden Munition nicht schwerer als 15 mg ist, Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, und die ein F-Zeichen tragen die vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht worden sind die in der Zeit vom 01.01.1970 bis 02.10.1990 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und vom 03.10.1990 bis 02.04.1991 im Beitrittsgebiet hergestellt worden sind ohne behördliche Erlaubnis erworben und besessen werden, wenn der Erwerber das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Voraussetzungen des Erwerbs und Besitzes von erlaubnispflichtigen Schusswaffen:

Zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a. Alter:

Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Schusswaffen erwerben und besitzen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)

b. Zuverlässigkeit:

Nur zuverlässige Personen dürfen Waffen erwerben und besitzen. Hierzu holt die Erlaubnisbehörde unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein, in dem alle Verurteilungen aufgeführt sind (§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 WaffG).

c. Sachkunde

Derjenige, der Schusswaffen erwerben und besitzen will, muss seine Fähigkeiten im Umgang mit Schusswaffen durch eine Prüfung vor einer dafür bestimmten Stelle oder durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweisen (§§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 31 Abs. 1 WaffG).

d. Persönliche Eignung

Personen die schon aus rein körperlichen Gründen nicht in der Lage sind, die von ihnen zu erwerbende Schusswaffe sachgerecht zu bedienen, dürfen keine Waffen erwerben (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

e. Bedürfnis

Weiterhin muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden. Insbesondere bei Jägern, Sportschützen, Waffensammlern oder

besonders gefährdeten Personen liegt ein solches Bedürfnis vor (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3, 32 Abs. 1 WaffG).

2. Regelungen für Jäger:

Inhaber von Jahres-, Tages-, oder Jugendjagdscheinen können durch Vorlage des Jagdscheines unbeschränkt Langwaffen, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen können, erwerben und besitzen. (§ 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG)

Für den Erwerb von 2 Kurzwaffen braucht der Jahresjagdscheininhaber kein Bedürfnis nachweisen. (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

3. Regelungen für Sportschützen:

Sportschützen (Personen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit an Schießübungen von Schießsportvereinigungen nach überörtlichen Regeln teilnehmen), wird eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb von Einzelladerlangwaffen erteilt. (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)

4. Erben:

Wer Schusswaffen von Todes wegen erwirbt (Erbfall), bedarf hierzu keiner Erlaubnis der zuständigen Behörde. Der Erbfall ist der zuständigen Behörde nur binnen eines Monats nach Erbschaftsannahme anzuzeigen. Nach Überprüfung der Zuverlässigkeit wird über die geerbten Waffen eine Waffenbesitzkarte ausgestellt, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt. Erben erhalten keine

Munitionserwerbsberechtigung. (§ 28 Abs. 5 Satz 1 und 2 WaffG)

Führen von Schusswaffen

Wer die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausüben will (Führen einer Schusswaffe), bedarf einer Erlaubnis (Waffenschein) gem. § 35 Abs. 1 WaffG. Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenscheins sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Zuverlässigkeit
3. Sachkunde
4. Persönliche Eignung
5. Bedürfnis
6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Eines Waffenscheins bedarf es nicht

zum Führen von Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen, zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz oder im Zusammenhang damit.